

Satzung des Stadtjugendring Neustadt e.V.

Beschlossen am 23.05.2018

In Neustadt arbeitende Jugendorganisationen und Gemeinschaften haben sich im Stadtjugendring Neustadt e.V. freiwillig zusammengeschlossen, um dem Wohle der Jugend zu dienen und ihre gemeinsamen Interessen zu fördern. Der Verein führt den Namen Stadtjugendring Neustadt e.V. mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige - kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

I. Aufgaben

Die Aufgabe und die Zwecke des Stadtjugendringes Neustadt e.V. sind.

- 1) Erfahrungen zu Jugendfragen auszutauschen,
- 2) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft der Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern,
- 3) zu Fragen des Jugendrechts und der Jugendpolitik Vorschläge zu machen und Stellung zu nehmen,
- 4) die Interessen und Rechte der freien Jugendpflege gegenüber der Öffentlichkeit den Volksvertretungen und Behörden wahrzunehmen,
- 5) gemeinsame Aktionen anzuregen und durchzuführen
- 6) internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu fördern,
- 7) die politische Verantwortung der Jugend anzuregen und zu fördern
- 8) die Demokratisierung in allen Bereichen der Gesellschaft voranzutreiben
- 9) als eingetragener Verein die Pflichten und Rechte einer juristischen Person nach dem Vereinsrecht und des BGB wahrzunehmen und gegenüber Dritten zu vertreten.

II. Mitgliedschaft

- 1) Dem Stadtjugendring können die auf Stadtebene im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) arbeitenden Jugendorganisationen und Gemeinschaften

angehören. Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Nachweis der nachstehend geforderten Voraussetzungen an den Vorstand des Stadtjugendrings zu stellen. Eine Satzung ist beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet letztendlich die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen. Wird ein Aufnahmeantrag in den Stadtjugendring abgelehnt, so kann ein erneuter Antrag auf Aufnahme in den Stadtjugendring erst nach Ablauf von einem Jahr gestellt werden.

- 2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Stadtjugendring ist, dass die Jugendorganisationen und Gemeinschaften
 - 1) das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit anerkennen,
 - 2) die Aufgaben des Stadtjugendrings nach der Satzung anerkennen und in ihrem Sinne wirken,
 - 3) eine einjährige Tätigkeit für die Aufnahme nachweisen,
 - 4) nachweisen, dass sie aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.
- 3) Die Mitgliedsverbände weisen auf Verlangen des Vorstandes frühestens nach drei Jahren nach, dass sie die Voraussetzungen gemäß Art. II Abs. 2 noch erfüllen.
- 4) Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit erfolgen. Er teilt seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand des Stadtjugendrings mit.
- 5) Der Antrag auf Ausschluss eines Verbandes kann vom Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Verbandes. Erscheint bei der nächsten Mitgliederversammlung trotz fristgerechter Einladung mit Hinweis auf den Ausschlussantrag kein Vertreter des betroffenen Verbandes, kann der Verein ohne Anhörung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss müssen mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen.
- 6) Andere Vereine, Einrichtungen oder sonstige Zusammenschlüsse können als beratende Mitglieder im Stadtjugendring tätig sein. Voraussetzung ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 7) Die Mitgliedsverbände erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Stadtjugendrings.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

III. Organe

Organe des Stadtjugendrings sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

IV. Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören an

- 1) als stimmberechtigte Delegierte je 1 Vertreter der Einzelverbände und 4 Vertreter der Sammelverbände,
 - 2) mit beratender Stimme der Stadtjugendpfleger und die Delegierten des Stadtjugendrings im Jugendhilfeausschuss,
 - 3) Einzelverbände, die durch einen Sammelverband vertreten werden, können nicht Einzelmitglied im Stadtjugendring werden. Bestehende Mitgliedschaften bei in Kraft treten der Satzung sind davon nicht berührt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß unter Einhaltung einer dreiwöchigen Einladungsfrist und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich an die Mitgliedsverbände eingeladen wurde, und ein Drittel der Mitgliedsverbände vertreten ist.
- Ist eine Vollversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 3) Der erste und der stellvertretende Vorsitzende sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, zählen jedoch nicht als Vertreter ihrer Jugendorganisation.
 - 4) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt.
 - 5) Die Mitgliederversammlung muss auf Verlangen eines Drittels der Mitgliedsverbände einberufen werden.
 - 6) Die Sitzungen der Vollversammlungen sind öffentlich. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Vollversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

V. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Art, Umfang sowie Wahrnehmung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- 2) Auf Antrag der Revisoren stimmt die Mitgliederversammlung jährlich über die Entlastung des Kassenwarts ab.
- 3) Von der nach Ablauf der Wahlperiode tagenden Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben zu erledigen:
 - 1) Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - 2) Entgegennahme des Revisionsberichts
 - 3) Entlastung des Vorstands
 - 4) Wahl des Vorstands
 - 5) Wahl der Revisoren
 - 6) Wahl eines Delegierten und eines stellvertretenden Delegierten für den Jugendhilfeausschuss
 - 7) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

IV. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem ersten Vorsitzenden
 - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) dem Schriftführer
 - 4) dem Kassenwart
 - 5) bis zu 5 weiteren Mitgliedern, die in einem Wahlgang zu wählen sind.
- 2) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch die Mitgliederversammlung jeweils im letzten Jahresquartal auf die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl. Diese Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit und gilt nur bis zum Ablauf der Wahlperiode des übrigen Vorstands.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4) Soweit die Mitgliederversammlung keine Zweckbestimmung vorgenommen hat, beschließt der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit über die Eigenmittel des Stadtjugendrings.
- 5) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, außer es wird für einzelne Sitzungen mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit beschlossen.
- 6) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Stadtjugendring zur Wahrung der in dieser Satzung festgelegten Interessen gegenüber Dritten.

VII. Kasse

- 1) Kassenwart
 - 1) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Stadtjugendrings.
 - 2) Er hat die Einnahmen und die Ausgaben in einem Kassenbuch schriftlich festzuhalten.
 - 3) Einmal jährlich und zum Ende der Amtszeit hat er einen schriftlichen Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - 4) Allein Verfügungsberechtigt über die Konten des Stadtjugendrings sind der Kassenwart sowie der 1. Vorsitzende.
- 2) Kassenprüfung
 - 1) Es werden Revisoren gewählt, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein können.
 - 2) Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich und zum Ende der Amtszeit des Kassenwarts die Kassengeschäfte des Stadtjugendrings.
 - 3) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VIII. Ausschüsse

- 1) Für die Bearbeitung spezieller Aufgabengebiete können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
- 2) Jeder Verband hat das Recht, in alle Ausschüsse je ein Mitglied zu delegieren. Der Vorstand kann in jeden Ausschuss eines seiner Mitglieder als ständigen Vertreter entsenden.

IX. Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung des Vorstands und der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Niederschriften von Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedsverbänden zuzusenden und auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

X. Beschlüsse und Wahlen

- 1) Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit.
- 2) Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Wahl, sofern keine geheime Wahl beantragt wird.
- 3) Erklärt ein Mitglied, dass Beschlüsse gegen seine eigene Satzung, Präambel oder Grundsätze verstoßen, kann ein Beschluss gegen die Stimmen dieses Verbandes nicht zustande kommen. Dies gilt nicht für
 - 1) Personalentscheidungen,
 - 2) Fragen der Geschäftsordnung,
 - 3) finanzielle Fragen und Vorschläge, die öffentliche Zuwendungen betreffen,
 - 4) Aufnahme- und Ausschlussanträge,
 - 5) Satzungsänderungen
- 4) Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 5) Bei der Wahl des ersten und des stellvertretenden Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Beim dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
- 6) Die Kandidatenliste wird vor Eintritt in die Wahl geschlossen.

XI. Geschäftsordnung

Der Stadtjugendring kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

XII. Auflösung

Eine Auflösung des Stadtjugendrings kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendamt Neustadt, Abteilung Jugendarbeit, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

XIII. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen in Kraft.